

Sonderbauvorschriften

§1 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für den im Plan gekennzeichneten Perimeter.

§2 zusätzliche Bestimmungen

Es gelten die Zonenvorschriften der aktuelle Ortsplanungsrevision (Stand: 02.07.2002, RRB Nr. 1400). Erfolgt eine weitere Ortsplanungsrevision, gelten die neuen Zonenvorschriften.

Verzichtet die Gemeinde Subingen auf den Bau der Dreifachhalle, ist der vorliegende Plan aufzuheben.

Es sind Bauten bis zu einer Gebäudehöhe von max. 9.00m, im Bereich der Turnhalle bis 12.50m, zugelassen. Die Maximalhöhe gilt nicht für Kamine und technische Aufbauten von geringer Ausdehnung. Bauten und Anlagen können in Etappen ausgeführt werden.

S4 Bereich Erschliessungs- und Aufenthaltsflächen

Der Bereich Erschliessungs- und Aufenthaltsflächen ist bestimmt für Bauten und Anlagen, die für das Oberstufenzentrum notwendig sind. Terrainveränderungen von mehr als 50cm sind im Nahbereich von Bauten zulässig, wenn dies für die Behindertengängigkeit der Anlage und die gute Einpassung in die Landschaft nötig sind. Bauten und Anlagen können in Etappen ausgeführt werden.

S5 Bereich Dreifachhalle

Der Bereich Dreifachhalle ist bestimmt für die Dreifachhalle und deren Betrieb. Es ist eine Gebäudehöhe von max. 12,50m zugelassen. Die Maximalhöhe gilt nicht für Kamine und technische Aufbauten von geringer Ausdehnung. Terrainveränderungen von mehr als 50cm sind im Nahbereich von Bauten zulässig, wenn dies für die Behindertengängigkeit der Anlage und die gute Einpassung in die Landschaft nötig ist. Bauten und Anlagen können in Etappen ausgeführt werden.

56 Bereich Anlagen für den Aussensportbetrieb

Zulässig sind Anlagen für den Betrieb des Oberstufenzentrums wie Wege, Plätze, Spielfelder, Allwetterplatz usw. sowie Kleinbauten bis max. 3.50m Höhe und einer Grundfläche von max. je 140.00m². Beläge sind versickerungsfähig auszuführen.

57 Bereich Verkehrsanlagen

Dieser Bereich ist bestimmt für sichere und öffentliche Verbindungswege zum Oberstufenzentrum und den dazu gehörigen Anlagen. Ebenso können versicherungsfähige Parkplätze erstellt werden. Zulässig ist zudem eine Bushaltestelle mit Schutzinsel für Busse beider Fahrtrichtungen. Die Projektierung der Verkehrsanlagen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT). Für die Bewilligung von Anlagen ist die Zustimmung des AVT erforderlich.

§8 Bepflanzung

Die Bepflanzung hat mit standortheimischen Arten zu erfolgen.

99 Ausnahmen

Die Baubehörde kann Ausnahmen von einzelnen Festlegungen im Plan und von diesen Sonderbauvorschriften bewilligen, sofern die Ausnahmen im Verhältnis zum gesamten Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung sind und weder öffentliche noch achtenswerte nachbarliche Interessen verletzt werden.

§10 Inkrafttretung

Der Gestaltungsplan und die vorliegenden Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Mit der Genehmigung wird der Gestaltungsplan (mit RBV "Oberstufen-Schulzentrum" (RRB Nr. 2367 vom 10.12.2001) aufgehoben.



Oberstufenzentrum mit Dreifachhalle

Gestaltungsplan mit SBV

Öffentliche Auflage vom 12.09.2019 bis 11.10.2019

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 31.10.2019

Der Gemeindepräsident:  Die Gemeindegemeinschaft: 
Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2020/406 vom 16. März 2020
Der Staatsschreiber:  

Publikation im Amtsblatt Nr. 20 vom 15. Mai 2020



Blümlisalpstrasse 6
4562 Biberist
Bitziusstrasse 15
3360 Herzogenbuchsee
www.w-h.ch

Datum :	04.02.2020
Druckdatum :	4. Februar 2020
Dok. Nr. :	3.639.1617_01
Format :	60/84
Zeichner :	MES
Dateiname :	01_Gestaltungsplan Oberstufenzentrum mit Dreifachhalle.dwg
Änderungen :	

